

GESCHÄFTSORDNUNG
des TENNISCLUBS GRÜN-WEISS BÜTTGEN
im VfR Büttgen von 1912 e.V.



Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitglieder
- § 5 Aufnahme
- § 6 Aufnahmegebühr und Beitrag
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Strafen
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Kassenführung
- § 13 Sportwarte
- § 14 Jugendvertretung
- § 15 Ehrenrat
- § 16 Auflösung
- § 17 Haftung
- § 18 Anerkennung
- § 19 Inkrafttreten

Der Tennisclub wurde am 27. Juli 1966 gegründet.

§ 1 Organisation

- (1) Der Tennisclub Grün-Weiss Büttgen – nachfolgend Club genannt – ist eine Abteilung des VfR Büttgen 1912 e. V. Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder des VfR, für die die Bestimmungen der Satzung des VfR gelten, soweit nicht nachstehend für die Abteilung abweichende Regelungen getroffen sind.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaarst-Büttgen.
- (3) Seine Farben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Clubs besteht in der Pflege und Förderung des Tennissports. Die Jugendarbeit bildet einen besonderen Schwerpunkt.
- (2) Der Club verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Satzung des VfR.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Club besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) jugendlichen Mitgliedern
- (2) Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Club erworben haben.
- (3) Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind nach eigenem Ermessen von den Beitragsleistungen befreit.
- (4) Die aktiven Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen, können Antrag stellen und in den Vorstand und in die Spielausschüsse gewählt werden.
- (5) Passive Mitglieder spielen Tennis nur im Rahmen der Gastspielordnung. Sie fördern die Zwecke des Clubs und haben die Rechte aktiver Mitglieder.
- (6) Als jugendliche Mitglieder gelten alle, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es hat Name, Geburtstag und Beruf des Antragstellers zu enthalten. Jugendliche bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) gestrichen.
- (4) Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Zurückweisung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die vorläufige Mitgliedschaft endet erst, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag bezahlt sind, Die Höhe der Aufnahmegebühr wird für jedes Geschäftsjahr auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (1) Der Jahresbeitrag wird ebenfalls auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierin sind die Grundbeiträge (§ 12 Abs.1) enthalten.
- (2) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist jedes Mitglied verpflichtet, den beschlossenen Beitrag zu entrichten.
- (3) Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Für neue Mitglieder ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum in voller Höhe zusammen mit der Aufnahmegebühr. Der Schatzmeister kann auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Fällen für den Jahresbeitrag Teilzahlung genehmigen.
- (4) Der Vorstand kann ferner mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es seine Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet. Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied wird dadurch aber nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge entbunden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Erklärung des Austritts oder durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Dem Vorsitzenden muss durch eingeschriebenen Brief der Austritt aus dem Club bis zum 30. September erklärt werden. Andernfalls ist der Beitrag für das neue Geschäftsjahr voll zu entrichten.

§ 8 Strafen

- (1) Bei ehrenrührigem oder disziplinarlosem Verhalten eines Mitglieds kann das Mitglied vom Club bestraft werden. Strafen sind Verweis, zeitweilige Spielsperre oder Ausschluss.
- (2) Die Verhängung der Strafe erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Jeder Beschluss über eine Bestrafung oder Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief Berufung einlegen. Die Berufung mit Begründung ist dem Vorsitzenden des Ehrenrates durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über die verhängte Strafe. Der begründete Beschluss ist dem betroffenen Mitglied und dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dem 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Organe

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvertretung
- d) der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und die Genehmigung außerordentlicher Ausgaben im laufenden und kommenden Geschäftsjahr
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Festsetzung von Sonderleistungen wie Verzehrbon, Baustein etc.
 - h) die Aufnahme von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über Anträge
- (2) Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Rundschreiben.
- (3) Die Erteilung von Vollmachten für die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten ist unzulässig. Auch die schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Auf Antrag von mindestens 40 stimmberechtigten Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes.
- (2) Dieser besteht aus
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Damenwart

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen stimmberechtigte Mitglieder sein. Der 1. Vorsitzende muss vor seiner Wahl mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied des Clubs gewesen sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer erstreckt sich jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.
- (5) Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Sportwartes und des Schatzmeisters erfolgt in den Geschäftsjahren, die in Jahren mit geraden Endziffern abschließen; die des 2. Vorsitzenden, des Damenwartes und des Jugendwartes in den Jahren mit ungeraden Endziffern.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, ihr Amt niederzulegen und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, beim 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung bei 2. Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. In beiden Fällen braucht die Verhinderung der Vorsitzenden nicht nachgewiesen zu werden. Wird dem Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes auf Einberufung einer Vorstandssitzung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist der Antragsteller berechtigt, die Einberufung selber vorzunehmen.
- (8) Der Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind weder der 1. Noch der 2. Vorsitzende in der Sitzung anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes geführt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsmitgliedes, das den Vorsitz führt, den Ausschlag. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und regelt alle Angelegenheiten, die den Club betreffen, selbständig nach einer von ihm erstellten Geschäftsordnung. Soweit es sich jedoch um Entscheidungen handelt, die den Spielbetrieb nicht betreffen, ist der Vorstand des VfR nach Maßgabe der für ihn geltenden Satzung zuständig, der Vorstand des Clubs ist vor solchen Entscheidungen zu hören.
- (10) Ein vom Vorstand des Clubs bestelltes Mitglied des Vorstandes ist zugleich Mitglied des erweiterten Vorstandes des VfR.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der Club verfügt über die eingehenden Beiträge und Aufnahmegebühren selbständig. Er führt die mit dem Vorstand des VfR vereinbarten Grundbeiträge an den VfR ab.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung über die clubeigenen Konten wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 13 Sportwarte

- (1) Der Club hat für alle sportlichen Belange einen Sportwart sowie einen Damenwart und einen Jugendwart. Sie können zu ihrer Unterstützung andere Mitglieder zur Übernahme bestimmter Aufgaben heranziehen.
- (2) Der Spielbetrieb der Jugend des Clubs wird vom Jugendwart geleitet.
- (3) Den Sportwarten obliegen innerhalb ihrer Bereiche:
 - a) die sportliche Ausbildung der Mitglieder
 - b) die Aufstellung der Mannschaften
 - c) die sämtlichen sonstigen Angelegenheiten des Sportbetriebes, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.

§ 13 Jugendvertretung

- (1) Der Club hat als Jugendvertretung eine Jugendversammlung und einen Jugendausschuss.
- (2) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses
 - b) Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
 - c) Neuwahlen der Mitglieder des Jugendausschusses
 - d) Beratung und Beschlussfassung des der Mitgliederversammlung vorzuschlagenden Jugendwartes und zu vorliegenden Anträgen
- (3) Die Jugendversammlung findet einmal jährlich, und zwar mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Clubs statt. Zur Jugendversammlung hat der Jugendausschuss unter Wahrung einer Frist von mindesten 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge schriftlich einzuladen. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen der Jugendversammlung teilzunehmen, er ist zu diesen Sitzungen einzuladen.
- (4) Der Jugendausschuss besteht aus drei jugendlichen Mitgliedern und dem Jugendwart.
- (5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Sitzungen werden durch den Jugendwart einberufen.
- (6) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugend des Clubs und die Wahrung ihrer Interessen. Daneben hat er die Aufgabe, den Jugendwart durch Beratung und tätige Mitarbeit bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (7) Der Jugendausschuss ist für seine Maßnahmen dem Vorstand des Clubs verantwortlich.

§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung erfolgt für zwei Jahre.
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der zu den Sitzungen einlädt und diese leitet.

- (4) Jedes Mitglied des Ehrenrates hat das Recht, beim Vorsitzenden des Ehrenrats die Einberufung einer Sitzung mit Angabe der Tagesordnung zu verlangen.
- (5) Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der Satzung.
- (6) Der Ehrenrat ist nur bei Anwesenheit aller Ehrenratsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur erfolgen, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt dem VfR Büttgen 1912 e. V. zu, der es seiner Satzung entsprechend zu verwenden hat. Lassen die steuerlichen Vorschriften eine solche Verwendung nicht zu, fällt das Vermögen der Stadt Kaarst zu, die es dem VfR unverzüglich und ungekürzt zuzuführen hat.

§ 17 Haftung

Den Gläubigern des Clubs haftet für ihre Forderungen nur das Clubvermögen.

§ 18 Anerkennung

Durch seinen Eintritt in den Club erkennt jedes Mitglied die Geschäftsordnung an.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung gilt mit Wirkung ab dem 1.1.1984.

Sie löst die von der Jahreshauversammlung am 22.1.1980 beschlossene und vom VfR 1912 e. V. und von den SV DJK Holzbüttgen 1961 e. V. genehmigte Satzung ab.

Sie wurde hinsichtlich des Geschäftsjahres in der 30. Ordentlichen Mitgliederversammlung im Januar 1996 geändert. Paragraf 4, Abs. 5 (Betätigung passiver Mitglieder) und § 5, Abs. 2 und 3 (vorläufige Aufnahme durch den Vorstand und endgültige Aufnahme durch die Mitgliederversammlung) wurden in der 56. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.09.2022 geändert.

f. d. R. der Abschrift
Nagel U.